

Ansprechpartner-Tagung 2019

Akte Rosenberg – Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat

„Die Vorschriften des BGB bestehen noch, aber sie erhalten durch die 'zentrale Rechtsidee' der siegreichen Bewegung eine neue Zielsetzung.“¹ „Das Gesetz ist der verhaltene Atem des Lebens, [...] der Rechtswahrer hat aber Soldat an der Front des völkischen Lebens zu sein.“² „Normativierung und Prozessualisierung bedeutet nur eine Bindung des Führers zum Vorteil des Ungehorsamen“.³

Sätze wie diese machen aus heutiger Sicht sprachlos. Sie zeigen eine Idee von Staat, Recht und Gerechtigkeit, welche sich stark von unserer heutigen unterscheidet. Sie geben aber auch einen ersten Hinweis darauf, welche Rolle das Recht und die Justiz im sogenannten „Dritten Reich“ spielten.

Das Dritte Reich wird auch als Unrechtsstaat bezeichnet. Dabei wird einerseits auf den materiellen Gehalt des Ausdrucks Bezug genommen, wonach die Rechtsaussagen, die im nationalsozialistischen Staat getroffen worden sind, nicht mit unserem Rechtsempfinden übereinstimmen. Schwieriger ist es dagegen zu beurteilen, ob dies auch für den Begriff im formellen Sinne eindeutig zutreffend ist.⁴ Das Dritte Reich war auch ein „Normenstaat“. In manchen Feldern existierten Rechtsvorschriften, die auf Berechenbarkeit angelegt waren.⁵ Das NS-Regime war darauf bedacht, seine Eingriffe in die Rechte der Bevölkerung gesetzlich zu legitimieren. So versuchte Hitler schon beim Röhm-Putsch sein Verhalten gesetzlich zu rechtfertigen.⁶ Zudem wurden im Nationalsozialismus immer wieder Gesetze erlassen, um die eigenen, politischen Ziele zu legitimieren. Verordnungen „zum Schutz von Volk und Staat“ wurden erlassen, um „kommunistische staatsgefährdender Gewaltakte“ abzuwehren, Grundrechte wurden außer Kraft gesetzt und die Todesstrafe für Delikte wie Hochverrat und Brandstiftung eingeführt.⁷ Diese konnte durch das Gesetz „über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ (sog. Lex Lubbe), auch gegen den vermeintlichen Reichstagsbrandstifter Lubbe, sogar rückwirkend verhängt werden. Das Reichsbürgergesetz von 1935 beraubte der jüdischen Bevölkerung Schritt für Schritt ihrer Bürgerrechte. Selbst die Einweisung in ein KZ nach vollzogener Haftstrafe wurde 1936 durch das Gestapo Gesetz ermöglicht. Juristen ersonnen diese Gesetze und wandten sie an.

Das von Juristen begangene Unrecht war jedoch weit umfangreicher als die Rechtssetzung, welche in den unmittelbaren Verantwortungsbereich von nur

¹ Stoll, DJZ 1933, 1213.

² R. Freisler, Das neue Strafrecht (1936), 143.

³ C. Schmitt, Staat Bewegung Volk, 41.

⁴ Ostendorf, Politische Strafjustiz vor und nach 1945, Informationen zur politischen Bildung, Heft 248.

⁵ Fraenkel, Der Doppelstaat.

⁶ Ostendorf, Politische Strafjustiz vor und nach 1945, Informationen zur politischen Bildung, Heft 248.

⁷ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, 28.02.1933, § 1, § 5.

verhältnismäßig Wenigen fielen. Die Mehrzahl der Juristen⁸ leistete den erlassenen Gesetzen Folge und half so bei der Verwirklichung der Ideen und Maßnahmen der Nationalsozialisten. Gleichzeitig trugen zum Unrecht auch diejenigen bei, die die bestehenden Gesetze so uminterpretierten, dass sie den Zielen des NS-Staates dienten. Dieser Vorwurf trifft einerseits die Rechtswissenschaft und ihre Lehrenden, die bereitwillig ihre erkämpften Errungenschaften wie Autonomie und Objektivität aufgaben und zu einer der Legitimierung der Machthaber dienenden Position zurückkehrten. So sollte durch die Entwicklung einer neuen Rechtsidee und die Erfindung neuer Rechtsquellen der Weg für die Gesetzesanwendung nach dem Gusto des Regimes bereitet werden.⁹ Andererseits waren es aber auch die Richter und Staatsanwälte, die neue Auslegungsmethoden erfanden und im Zweifelsfalle das Auslegungsergebnis wählten, welches dem vom Regime gewünschten am nächsten schien – auch wenn dieses nur mit haarsträubenden juristischen Verrenkungen zu erreichen war.

Hierbei ist die Frage nach der Freiwilligkeit der Folgsamkeit eine entscheidende, wenn man die Verantwortung der Richter feststellen will. Wenngleich nach der Machtübernahme versucht wurde, nur „geeignete“ Richter und Staatsanwälte im Amt zu belassen und seit der Machtübernahme versucht wurde, durch verschiedene Maßnahmen auf die Gerichte Einfluss zu nehmen, handelte ein großer Anteil der Juristen während der NS-Zeit aus echter Überzeugung und nicht nur aus opportunistischen Gründen.¹⁰

Unabhängig davon bleibt in jedem Fall festzuhalten, dass ein großer Teil der deutschen Richterschaft aktiv dazu beitrug, das System und seine Methoden nicht nur zu schützen, sondern aktiv zu fördern, indem es die Theorien und Lehren der nationalsozialistischen Machthaber im juristischen Alltag umsetzte.

Nach dem Gesagten erscheint es verwunderlich, dass lediglich ein einziger Richter des Volksgerichtshofs, und kein einziger Richter der zahlreichen, für spezielle Rechtsgebiete eingerichteten Sondergerichte, nach dem Ende des zweiten Weltkrieges in der Bundesrepublik zur Rechenschaft gezogen wurde.¹¹ Viele der früheren Richter behielten weiterhin ihre Stellung in der Bundesrepublik, so waren 1953 im Gebiet des OLG Köln 76,4 % der Richter bereits vor 1945 im Dienst. Auch im Bundesjustizministerium waren 1957 76% der Mitarbeiter früheres Mitglied der NSDAP. Diese personellen Kontinuitäten haben im nicht unwesentlichen Maße dazu beigetragen, dass sich der Vorgang der Aufarbeitung verzögerte.¹² Im Jahr 2012 wurde schließlich das Rosenberg-Projekt ins Leben gerufen, welches sich mit den Fragen der personellen und sachlichen Kontinuitäten innerhalb des Bundesministeriums der Justiz nach 1945 befasste.

⁸ Uns sind keine weiblichen Juristinnen in der Zeit des Nationalsozialismus bekannt auf einen gegenderten Begriff wurde deswegen verzichtet.

⁹ Müller, Furchtbare Juristen, 90ff.

¹⁰ Ders. Ebd. S.48.

¹¹ Marxen, Ein Führerwitz genügte zur Hinrichtung, Lto, 28.04.2018.

¹² Nach: Limperg/Mayen/Rüthers/Safferling/Schröder: Wenn aus Recht Unrecht wird, NJW 2016, 3698.

Nach allem Vorangegangenen stellt sich die Frage nach der Verantwortung heutiger Juristen. Wie soll mit der Vergangenheit der deutschen Juristerei umgegangen werden und in welchem Umfang soll das NS-Justizunrecht und seine Aufarbeitung in die Ausbildung zukünftiger Juristen einfließen? Diese Fragen stellen sich heute Vertreter*innen aus Politik, juristischer Lehre und juristischer Studierendenschaft, was die folgende Auswahl an Zitaten belegt.

Der BRF sprach sich bereits im Mai 2018 für die Aufarbeitung des nationalsozialistische Justizunrechts innerhalb der juristischen Ausbildung aus:

„Der BRF setzt sich dafür ein, dass der Aufarbeitung des nationalsozialistische Justizunrechts innerhalb der juristischen Ausbildung ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Es soll darauf hingewirkt werden, dass zu diesem Thema an möglichst vielen juristischen Fakultäten Lehrveranstaltungen und Diskussionen mit Studierenden gestalten werden.“

– Beschluss, BuFaTa in Münster 2018.

Zu diesem Anlass wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, zudem ist die kommende Ansprechpartnertagung ausschließlich für dieses Thema konzipiert. Für den Einstieg in das Thema folgen weitere Zitate, die einen Einblick in verschiedene Sichtweise und Standpunkte unterschiedlicher Personen und Institutionen geben und zur gedanklichen Vorbereitung dienen sollen.

„Die Justizminister der Länder, Herren über die juristische Ausbildung, sträuben sich; sie wollen keine Einmischung des Bundes. Die Professoren sträuben sich auch; sie meinen, die Ausbildung sei schon perfekt, das kritische Bewusstsein unter dem Nachwuchs bedürfe keiner Schärfung.“

– Prof. Dr. Christoph Safferling.¹³

„Der juristische Unterricht an den Universitäten ist in weiten Teilen entpolitisiert und auf Rechtstechnik ohne Werte zusammengeschrumpft. Dass Juristen mit Regeln hantieren, die nicht etwa in einem wissenschaftlichen Labor, sondern in der politischen Arena entwickelt wurden, spielt in der Ausbildung so gut wie keine Rolle. [...] Aber es kann nicht sein, dass heutige Absolventen in einem wissenschaftlichen Studium nicht ein einziges Mal damit konfrontiert werden, wie Recht zu Unrecht werden kann.“

– Prof. Dr. Rupprecht Podszun.¹⁴

¹³ Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; 20. Dezember 2017, Justiz im Nationalsozialismus – <https://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/gastbeitrag-richter-die-dem-gewissen-schweigen-befahlen-1.3796884>.

¹⁴ Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; 26. Mai 2018, Juristenausbildung und NS-Unrecht - <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/ns-unrecht-ausbildung-jura-studium-politik-verstaendnis-rechtsstaat/print.html>.

„Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zu kritischer Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern.“

– Beschluss, Deutscher Juristen-Fakultätentag.¹⁵

„Wie geschichtslos darf man Recht lehren, wie viel Reflexion der Politischen Verantwortung ist Pflicht?“

– Ronen Steinke, Jurist, Journalist und Buchautor.¹⁶

„Wie sehen wir die Juristen und Juristinnen der Zukunft? Würde es uns ausreichen, wenn sie als weitgehend unpolitische Rechtstechniker in der Lage sind, das positive Recht handwerklich sauber umsetzen, ohne sich als zuständig für die Frage nach der Überzeugungskraft des Inhalts zu sehen? Oder sollen sie bereit und fähig sein, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und die Entwicklung der Rechtsordnung aktiv mitzugestalten?“

– Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Stephan Hobe.¹⁷

„Wir wollen das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht schärfen, um aus den dunklen Kapiteln unserer Vergangenheit lernen zu können. Wir sind uns einig, dass die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Justizunrecht auch Teil der Juristenausbildung ist.“

– Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.¹⁸

„Das „Rosenburg-Projekt“ zum Umgang mit der NS-Vergangenheit im Bundesjustizministerium hat gezeigt, dass unter Studierenden der Rechtswissenschaften das Interesse an dieser Materie hoch, das Wissen aber oft gering ist. Deshalb wollen wir im Deutschen Richtergesetz festschreiben, dass die Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht des 20. Jahrhunderts Pflichtstoff der Juristenausbildung wird.“

– Katarina Barley, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz.¹⁹

¹⁵ Deutscher Juristen-Fakultätentag - Presseerklärung vom 11. Juni 2018.

¹⁶ 17. September 2017, Diskussionen im Bund: Justizunrecht als Prüfungsthema; <https://www.sueddeutsche.de/bildung/2.220/rechtswissenschaften-die-justiz-ist-nie-unpolitisch-1.3667719>.

¹⁷ Barbara Dauner-Lieb, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung; Prof. Dr. Stephan Hobe, Instituts für Luftrecht, Weltraumrecht und Cyberrecht (Universität zu Köln); 16. April 2018 - Reform der Juristenausbildung: Problematik der richtigen Akzentsetzung; <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-die-juristenausbildung-in-deutschland-zukunftsfaehig-534/>.

¹⁸ 19. Legislaturperiode, Berlin, den 12. März 2018, Zeilen 5761-5764.

¹⁹ Diskussionsveranstaltung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU Berlin über die Ergebnisse des Rosenberg-Projekts und die daraus zu ziehenden Konsequenzen, insbesondere für das Recht der Juristenausbildung, 17. Mai 2018.